

## *Das Modell des Solidarischen Gemeinschaftswerkes zur Altersversorgung der deutschen Ordensleute*

### Vorbemerkungen:

Die Gemeinsame Kommission für Versorgungsfragen der VOD, der VDO und der VHOB (= VK) (1) und die Beratungsgruppe des Verbandes der Diözesen Deutschlands (= BG) (2) haben am 19. Juli 1971 gemeinsam an die Deutsche Bischofskonferenz und an den Verband der Diözesen Deutschlands eine Eingabe gerichtet mit der Bitte um Zustimmung der deutschen Bistümer und des Verbandes zur Mitfinanzierung der Altersversorgung der deutschen Ordensleute gemäß dem Modell der VK vom 9. März 1971, das ebenfalls beide Gremien zusammen erarbeitet haben. Wir veröffentlichen heute die Dokumentation, weil ihre Daten und Angaben von allgemeinem Interesse sind.

#### (1) Der VK gehören an:

Schwester Dipl.-Kfm. Raphaela Bugiel, Paderborn;  
Schwester Ethelburga Häcker, Gemünden;  
Pater Dr. Franz Josef Schroll SJ, Köln;  
Pater Dr. Bernward Hegemann OP, Köln.

#### (2) Der BG gehören an:

Bischofs-Vikar Prälat Hermann Jansen, Köln;  
Oberverwaltungsrat Killing, Münster;  
Oberrechtsrat Dallinger, Freiburg.

## I. DIE EINGABE

### A. Der Altersaufbau der deutschen Ordensleute

1. Der nach Jahrgängen gegliederte Altersaufbau zeigt folgendes Bild:

Im Jahre 1942 und später	3.647		
im Jahre 1941	1.037		
im Jahre 1940	1.235	im Jahre 1920	1.113
im Jahre 1939	1.285	im Jahre 1919	999
im Jahre 1938	1.340	im Jahre 1918	813
im Jahre 1937	1.302	im Jahre 1917	847
im Jahre 1936	1.371	im Jahre 1916	1.110
im Jahre 1935	1.454	im Jahre 1915	1.639
im Jahre 1934	1.355	im Jahre 1914	2.090
im Jahre 1933	1.319	im Jahre 1913	2.265
im Jahre 1932	1.321	im Jahre 1912	2.420
im Jahre 1931	1.311	im Jahre 1911	2.279
im Jahre 1930	1.283	im Jahre 1910	2.430
im Jahre 1929	1.277	im Jahre 1909	2.367
im Jahre 1928	1.212	im Jahre 1908	2.429
im Jahre 1927	1.208	im Jahre 1907	2.427
im Jahre 1926	1.247	im Jahre 1906	2.424
im Jahre 1925	1.322	im Jahre 1905	2.384
im Jahre 1924	1.191	im Jahre 1904	2.422
im Jahre 1923	1.190	im Jahre 1903	2.424
im Jahre 1922	1.159	im Jahre 1902	2.333
im Jahre 1921	1.177	im Jahre 1901	433
		im Jahre 1900 und früher	19.425



Die Gesamtzahl aller Professen beträgt demnach 87.316; hier sind hinzuzurechnen 475 Ordensmitglieder, die jahrgangsmäßig nicht spezifiziert werden konnten.

2. Diese Statistik zeigt deutlich, daß sich zwei Blöcke herausheben: Die Zahl der Ordensmitglieder, die bereits das 70. Lebensjahr überschritten haben und die Zahl der Ordensmitglieder, die in den Jahren 1902 bis 1914 geboren sind. Bei letzterer Gruppe besteht ein Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise, die in den Jahren 1928/1934 zu verzeichnen war.

In dieser Statistik fallen nicht die Auswirkungen der sog. „Kriegsschere“ bei männlichen Ordensgemeinschaften auf. Vergleichsrechnungen weisen nach, daß durch die Auswirkungen in den NS-Jahren und durch die Kriegsverluste bei den männlichen Ordensgemeinschaften rund 10 Jahrgänge zu 80 % ausgefallen sind.

### *B. Ist eine sozialversicherungsrechtliche Lösung des Altersversorgungsproblems möglich?*

Beide Gremien (BG/VK) sind nach nochmaliger Erörterung der Ansicht, daß eine Lösung der Altersversorgung nicht im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung erfolgen kann, weil

- a) durch eine Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für Ordensleute der bereits bestehende doppelte Altersberg nicht mehr bewältigt werden kann;
- b) Ordensleute, die bereits 40 bzw. 45 Jahre alt sind, nicht mehr mit Erfolg in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden können, weil zur Erzielung einer ausreichenden Rente wenigstens eine Versicherungszeit von 25 Jahren bei hohem Beitragsaufkommen notwendig ist;
- c) eine Rentenversicherungspflicht für alle Ordensleute schwere ordensrechtliche, staatskirchenrechtliche und nicht zuletzt auch steuerrechtliche Schwierigkeiten aufwirft;
- d) eine sozialversicherungsrechtliche Lösung absolut eine Gesetzesänderung, nämlich der RVO und des AVG voraussetzt. Das Eingehen auf eine solche Lösung würde einen Zeitverlust von etwa 2 Jahren bedeuten, der das Versorgungsproblem nur verschärfen würde;
- e) die Kosten einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung zu hoch sind.

### *C. Ist eine privatrechtliche Lösung möglich?*

Mehrere privatrechtliche Lebensversicherungs-Gesellschaften bzw. Anstalten versuchen einzelne Ordensgemeinschaften zum Abschluß einer Gruppen-Lebensversicherung (für eine begrenzte Zahl von Ordensmitgliedern) zu bewegen. Dadurch ist einige Unruhe entstanden, weil die Vertreter dieser Gesellschaften sehr geschickt operieren. Der VK liegen von fast allen größeren Versicherern ebenfalls entsprechende Angebote vor, die hinsichtlich der Grunddaten (wegen der strengen Aufsicht des BAV) keine Unterschiede aufweisen; geringfügige Abweichungen bestehen nur hinsichtlich der Nebenkonditionen. — Alle Lebensversicherungen einschl. ihrer Varianten basieren auf dem Kapitaldeckungsstockverfahren; eine LV ist demnach nichts anderes als eine Art von Kapitalbildung, wobei die Rendite auch bei Großabschlüssen eine bestimmte Durchschnittsverzinsung nicht übersteigt, weil die Versicherungsgesellschaften aus den Abschlüssen neben ihren Verwaltungskosten auch noch eine Dividende erwirtschaften müssen, d. h.: Bei eigenständiger Kapitalbildung — soweit Ordensgemeinschaften über das notwendige Kapital bereits verfügen bzw. es aufbringen können — kann bei geschickter Anlagentechnik ein besseres Endergebnis erzielt werden.



Eine privatrechtliche ist wie auch eine sozialversicherungsrechtliche Lösung zu teuer (das Beitragsaufkommen übersteigt normalerweise die Finanzkraft jeder Ordensgemeinschaft), sie kommt nur für einen begrenzten, relativ jungen Personenkreis in Frage, der bestehende doppelte Altersberg und die Kriegsschere können hierbei nicht verkraftet werden. Außerdem verlangt eine derartige Lösung eine sehr sorgfältig ausgefeilte und wohlüberlegte rechtliche Vertragsgestaltung, damit die zahlenden Ordensgemeinschaften vor Verlusten bewahrt bleiben.

#### D. Das Modell eines Solidarischen Gemeinschaftswerkes

I. Die Eckdaten, soweit die „Kirche“ hinsichtlich der Mitfinanzierung der zweiten 50 DM angesprochen ist<sup>1)</sup>.

1. Im kirchlichen Dienst (bei Bistümern und Kirchengemeinden) sowie bei anderen kirchlichen Einrichtungen, z. B. dem Caritasverband, Stiftungen und sonstigen Vereinen, die zwar der Aufsicht, aber nicht der Finanzhoheit der Ortskirche unterstehen, sind insgesamt 25.818 Ordensmitglieder tätig. Davon sind geboren

1901 und früher	4.612
1902—1903	1.446
1904—1941	19.107
1942 und später	653.

Daraus ergibt sich maximal, aufgeteilt auf die einzelnen Bistümer / Kirchengemeinden und die anderen kirchlichen Einrichtungen, für die Jahre 1972 und 1973 eine jährliche Gesamtbelastung von 11.739.600,— DM, ab 1974 eine solche in Höhe von jährlich 11.134.800,— DM.

2. In den Missionen, in der DDR und im sonstigen Ausland sind tätig (einschließlich der 842 Ordensmitglieder, die jahrgangsmäßig nicht spezifiziert werden konnten) insgesamt 9.840 Ordensleute.

Davon sind geboren

1901 und früher	1.462
1902—1903	450
1904—1941	6.636
1942 und später	450.

Daraus resultiert gemäß dem Modell für den Gesamtverband bzw. für andere überdiözesane Organisationen für die Jahre 1972 und 1973 eine Belastung von rund 4.160.000,— DM, ab 1974 ist mit einer jährlichen Gesamtsumme von 4.050.000,— DM zu rechnen<sup>2)</sup>.

3. An Moniales wurden gezählt insgesamt 1.228 Schwestern.

Davon sind über 70 Jahre alt 308  
unter 70 Jahre alt 920.

Unter Berücksichtigung der hier noch nicht erfaßten Moniales (vgl. Abschnitt D II) ist, verteilt auf die einzelnen Bistümer, ab 1972 mit einer jährlichen Belastung von rund 580.000,— DM evtl. gemäß 7 b) des Modells ansteigend bis auf 1.160.000,— DM zu rechnen.

<sup>1)</sup> Die nachfolgenden Daten sind jeweils auf die Stichtage vom 1. 1. 1972 bzw. 1974 berechnet.

<sup>2)</sup> Die hier genannten Endsummen entsprechen nur dem Beitragsaufkommen der ersten 50,— DM, während lt. Modell auch die zweiten 50,— DM von überdiözesanen Stellen zu tragen wären, so daß sich die Endsummen verdoppeln würden. Vgl. Jansen, Altersversorgungswerk für die Ordensleute, in diesem Heft, S. 445—455.



4. Klosterintern sind (./ 58 Ordensmitglieder, die nicht jahrgangsmäßig eingeordnet werden konnten) insgesamt tätig 17.118 Ordensleute. Davon sind geboren

1901 und früher	5.325
1902—1903	1.020
1904—1941	10.359
1942 und später	472.

Somit muß der Verband für die Jahre 1972 und 1973 mit einer jährlichen Belastung von rund 6.420.000,— DM und ab 1974 mit einer solchen von jährlich 6.000.000,— DM rechnen.

5. Unter Einbeziehung eines Risikofaktors für Sonder- und Härtefälle hätten also die Bistümer, Kirchengemeinden, sonstige kirchliche Einrichtungen und der Verband im langfristigen Mittel jährlich 26.500.000,— DM aufzubringen. Bei den Ordensgemeinschaften liegt dagegen die jährliche Belastung (unter Ausklammerung der im Ausland tätigen und der Moniales) hinsichtlich der ersten 50 DM bei 32.500.000,— DM.

## II. Die Frage der Beitrittswilligkeit

Eine Antwort kann nur von den Negativstimmen her formuliert werden, wobei persönliche Gespräche mit „Neinsagern“ die Vermutung bestätigt haben, daß auch bei diesen Ordensgemeinschaften das letzte Wort noch nicht gesprochen ist. — 49 Ordensgemeinschaften haben keinen „gelben Fragebogen“ abgegeben, davon sind allein 33 beschauliche Einzelklöster, die aus spirituellen Gründen nicht beitreten wollen. Bei 12 ausländischen Ordensgemeinschaften, die nur zum Teil kleinere Niederlassungen in der BRD haben, liegen Sonderverhältnisse vor. 3 Schwesterngemeinschaften mit etwa 200 Mitgliedern behaupten, sie hätten anderweitig bereits die Altersversorgung sichergestellt. Dasselbe gilt von 2 männlichen Orden mit rund 370 Mitgliedern. Bei einem Provinzialat scheint ein technisches Versehen vorzuliegen, während die restlichen Ausfälle eigentlich nicht als grundsätzliches Nein bewertet werden können, sondern eher auf Verwaltungsfehler zurückzuführen sind. Die nachträgliche Miteinbeziehung dieser Gruppe würde die Grunddaten nicht mehr wesentlich ändern.

39 Ordensgemeinschaften mit 12.233 Ordensmitgliedern haben in den „gelben Fragebogen“ einen Beitritt verneint: 6 beschauliche Einzelklöster lehnen aus spirituellen Gründen eine Mitgliedschaft ab. 15 Ordensgemeinschaften mit 943 Mitgliedern lehnen entweder ohne Angabe von Gründen oder aus finanziellen Gründen den Beitritt ab; in einem Falle bestehen Sonderverhältnisse; die anderen Ordensgemeinschaften behaupten, sie hätten bereits Vorsorgemaßnahmen getroffen. — Von 4 Ordensgemeinschaften mit 978 Mitgliedern lehnen 3 mit 741 Mitgliedern den Beitritt ohne Angabe von Gründen ab. Eine Schwesterngemeinschaft hat von ihrer Gründung an alle Schwestern in der AnV freiwillig weiterversichert. — 3 Genossenschaften mit 488 Mitgliedern sind Säkularinstitute. — 7 Kongregationen mit 2.996 Mitgliedern behaupten, für sich das Altersversorgungsproblem gelöst zu haben. — 4 Schwesterngenossenschaften mit 6.313 Mitgliedern gaben keine Begründung für ihr „Nein“ ab.

## III. Die gemeinsame Stellungnahme der BG/VK

Beide Gremien betrachten das Modell als einzigmögliche Lösung, weil nur so unter geringem Finanzaufwand per sofort eine umfassende Altersversorgung unter Bewältigung des doppelten Altersberges und der Kriegsschere erfolgen kann.

Die meisten Ordensgemeinschaften konnten sich deswegen noch nicht zu einem klaren „Ja“ entschließen, weil die verbindliche Zusage der Kirche an einer Mitbeteiligung noch aussteht.



Die Dringlichkeit einer Altersversorgung steht fest; jede weitere Verzögerung würde die Ordensgemeinschaften verunsichern und das Problem nur noch verschärfen.

Sowohl seitens der Ordensgemeinschaften wie auch bei den Bistümern muß noch eine Bewußtseinsbildung dahingehend erfolgen, daß einerseits das Modell ein Solidarisches Gemeinschaftswerk darstellt, während durch die Mithilfe der Bistümer bei der Altersversorgung die seelsorglich-apostolische-caritative Potenz der Orden gewürdigt wird. Die Mitbeteiligung der Kirche ist gleichzeitig ein Akt der sozialen Gerechtigkeit den Ordensleuten gegenüber, die ihr Leben im Dienste der Kirche verbringen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Aufwendungen für die Versorgungsleistungen der Bistümer, Kirchengemeinden usw. für ihre weltlichen Angestellten bedeutend höher liegen als sie sich vergleichsweise nach dem Modell ergeben. Die Zahl von rund 26 Mio. erscheint nur auf den ersten Blick erschreckend hoch, sie würde bedeutend höher liegen, wenn die Ordensleute im Beschäftigungsverhältnis zu den kirchlichen Trägern ständen. Außerdem verteilt sich diese Summe auf eine Vielzahl von eigenständigem Etat. Beide Gremien schlagen vor, das Modell, so wie es jetzt vorliegt, zum 1. 1. 1972 in Kraft zu setzen. Die Praxis wird dann zeigen, ob Spielraum für Verbesserungen vorhanden ist. Man möchte aber nicht schon jetzt das Modell mit Sonderregelungen überlasten.

Dieser Termin kann nur eingehalten werden, wenn noch im Herbst dieses Jahres die Deutsche Bischofskonferenz und der Verband der Diözesen Deutschlands ihr Placet zu dem Modell geben. — Beiden Gremien scheint es unter Ausnützung aller technischen Hilfsmittel möglich, den verwaltungstechnischen Aufbau des Versorgungswerkes innerhalb des letzten Quartals ds. Js. zu erstellen und durchzuführen. — Bei der vorgesehenen Zeitplanung muß seitens der Kirche auch deswegen noch in diesem Spätsommer die Entscheidung fallen, weil die Krankenpflege- und Schulorden noch im Herbst 1971 in ihren Pflegekostenberechnungen bzw. Etatansätzen für 1972 die Abwälzung der zweiten 50 DM berücksichtigen müssen.

Wegen der Höhe der Ordens- und Mutterhausabgaben in Verbindung mit der Frage, wer bei innerklösterlich tätigen Ordensleuten die zweiten 50 DM aufzubringen habe, verweist die BG / die VK auf die ausführliche Stellungnahme (s. unten S. 463—473).

## II. DAS MODELL DER VK VOM 9. MÄRZ 1971

1. Dem Versorgungswerk können beitreten:

Alle in der BRD domizilierenden

- a) selbständigen Einzelklöster;
- b) Einzelklöster, die einem im Ausland residierenden Ordensverband angehören;
- c) selbständigen Provinzverbände (Provinzialate);
- d) Ordensgemeinschaften (Generalate).

2. Leistungen werden für alle Ordensmitglieder gewährt, die den unter 1. genannten Klöstern oder Ordensgemeinschaften angehören, gleich ob sie in der BRD, im Ausland einschließl. DDR oder in den Missionen tätig sind, sofern die unter 1. genannten Klöster oder Ordensverbände ordensrechtlich verpflichtet sind, diese Ordensmitglieder auch im Alter zu versorgen.

3. Alle in 1. genannten Ordensgemeinschaften zahlen für alle ihre in 2. aufgeführten Ordensmitglieder, die 30—69 Jahre alt sind, monatlich einen Beitrag von DM 50,—. Der erste Beitrag wird in dem Monat fällig, in dem das Ordensmitglied 30 Jahre alt wird; der letzte Beitrag ist zu zahlen in dem Monat, in dem das



Ordensmitglied 70 Jahre alt wird. Ordensmitglieder in diesem Sinne sind nicht Postulanten und Novizen, sondern nur jene Ordensleute, welche die erste Profese bzw. dieser gleichwertige Bindungen abgelegt haben.

4. Die Ordensgemeinschaft erhält für alle ihre Mitglieder, die 70 Jahre alt sind, eine monatliche Leistung von DM 300,—. Die Leistungen beginnen mit dem Monat, der dem Monat nachfolgt, in dem das Ordensmitglied 70 Jahre alt geworden ist.

5. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. 1. 1972, die Leistungspflicht mit dem 1. 1. 1974.

6. Außer dem gemäß Nr. 3 von der Ordensgemeinschaft zu zahlenden Monatsbeitrag von DM 50,— ist für die in Nr. 2 genannten Ordensmitglieder ein weiterer monatlicher Beitrag von DM 50 zu zahlen, der jedoch auf Dritte abgewälzt wird bzw. von Dritten zu tragen ist. Diese sogenannte Abwälzung geschieht folgendermaßen:

a) Wo Ordensleute im Rahmen eines Mutterhaus- oder Gestellungsvertrages bei Bistümern, Kirchengemeinden oder sonstigen kirchlichen Einrichtungen tätig sind, bezahlen diese ab 1. 1. 1972 die zweiten DM 50,— neben der Mutterhausabgabe bzw. dem Gestellungsgeld. Diese DM 50,— werden nicht Teil der Ordensabgabe. Der Modus, wie dieser Betrag von den in Frage kommenden kirchlichen Stellen überwiesen wird, gehört zu den technischen Details, die noch zu lösen sind. Wo bereits neben der Mutterhausabgabe oder dem Gestellungsgeld ein (prozentualer) Zuschlag zur Abgeltung der Altersversorgung gezahlt wird, entfällt mit der generellen Übernahme der zweiten DM 50,— diese Zahlung.

b) Wo Ordensgemeinschaften Mutterhaus- oder Gestellungsverträge mit staatlichen oder anderen nichtkirchlichen Stellen abgeschlossen haben, so ist von diesen zu verlangen, daß sie ab 1. 1. 1972 für jedes abgestellte Ordensmitglied monatlich DM 50,— zusätzlich zu der Mutterhaus- oder Ordensabgabe für Zwecke der Altersversorgung zahlen. Wenn bereits zur Mutterhausabgabe ein Betrag zur Abgeltung der Altersversorgungslasten gezahlt wird, der höher liegt als DM 100,—, steht es den einzelnen Ordensgemeinschaften frei bzw. wird denselben empfohlen, den DM 100,— übersteigenden Betrag zum Abschluß einer Zusatzversicherung z. B. bei der Selbsthilfe zu verwenden.

c) Ordensgemeinschaften, die ordenseigene Krankenhäuser oder sonstige Wohlfahrtseinrichtungen betreiben, haben ab 1. 1. 1972 in die Pflegekostensatzberechnung zusätzlich pro Mitarbeitende Schwester usw. einen Monatsbeitrag von DM 50,— für die Altersversorgung einzusetzen und zu zahlen.

d) Für Ordenslehrkräfte an ordenseigenen Schulen sind im Rahmen der jeweiligen von Land zu Land verschiedenen Ersatzschul-Finanzierungsgesetze für jede tätige Ordenslehrkraft in den Etat DM 50,— pro Monat einzusetzen. — Da für den Bereich der Privatschulen in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Regelungen getroffen worden sind, erscheint es notwendig, diese Frage speziell auf einer eigenen Konferenz mit Vertretern von Ordensschulen aus allen Bundesländern abzuklären.

e) Für Ordensleute, die in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben oder gewerblichen Betrieben (im steuerrechtlichen Sinne verstanden) der Orden tätig sind, ist in die Kostenrechnung für jedes tätige Ordensmitglied zu den sogenannten Verrechnungslöhnen noch ein Beitrag von DM 50,— pro Monat für Altersversorgung einzusetzen. Es kann sein, daß bei defizitären Betrieben die Abwälzung über die Körperschaftsteuer nicht möglich ist. Diese Sonderfälle werden durch den Fragebogen erfragt.

f) Für alle klosterintern tätigen Ordensleute trägt die zweiten DM 50,— der Verband der Diözesen Deutschlands. Die Zahlungsmodalitäten gehören zu den noch



abzustimmenden Detailfragen. Zu den ordensintern tätigen Ordensmitgliedern gehören alle Oberen, Novizenmeister, Studentenmeister, Verwaltungsschwestern, alle Professoren oder Lehrer an ordensinternen Hochschulen oder sonstigen schulischen Ausbildungseinrichtungen sowie Ordensleute, die in der klösterlichen Hauswirtschaft tätig sind, sofern für diese Tätigkeiten nicht schon bereits im Rahmen von Mutterhaus- oder Gestellungsverträgen ein Entgelt gezahlt wird. Unter diese Rubrik fallen also alle die vorgenannten Ordensmitglieder, die nicht direkt gegenüber Dritten gegen Entgelt tätig sind. Wer indirekt gegenüber Dritten gegen Entgelt tätig ist, fällt dagegen unter den Buchstaben a)–e).

g) Zu dem unter f) genannten Personenkreis gehören auch Ordensmitglieder, die sich noch in schul- oder hochschulmäßiger Ausbildung einschließl. Absolvierung unbezahlter Praktika befinden, sofern sie nicht eine bezahlte Assistentenstelle innehaben. Hierzu ist ergänzend zu sagen, daß erst nach Auswertung der Fragebogen formuliert werden kann, wer für die zweiten DM 50,— aufkommt. Insoweit ist also der Buchstabe g) als Projektauffassung zu verstehen.

h) Für Moniales, das sind Mitglieder beschaulicher Klöster und Frauenabteien, soweit sie nicht unter die vorhergenannten Personengruppen fallen, bezahlt das Ortsbistum die zweiten DM 50,—, vgl. Nr. 7 b).

i) Ordensleute, die Beamte auf Lebenszeit sind und damit einen Pensionsanspruch haben, können in das Altersversorgungswerk aufgenommen werden. Wenn das geschieht, dann muß die Ordensgemeinschaft die zweiten DM 50,— bezahlen.

j) Ordensleute, die Beamte auf Zeit sind (Bundeswehr- oder Grenzschutzseelsorger) müssen in das Altersversorgungswerk aufgenommen werden, den zweiten Beitrag zahlt die Ordensgemeinschaft. Wenn wie bei Bundesgrenzschutz-Seelsorgern zu der monatlichen Vergütung ein Zuschlag zur Abgeltung der Altersversorgungsleistungen gezahlt wird, dann ist der den Betrag von DM 100,— übersteigende Anteil für eine Zusatzversicherung, z. B. bei der Selbsthilfe, zu verwenden.

k) Ordensleute, die in einem persönlichen und damit rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen, werden gleichfalls in das Versorgungswerk aufgenommen. — Ausgenommen, das einzelne Ordensmitglied hätte bereits per heute einen Anspruch gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von DM 300,— Altersruhegeld erworben.

l) Es bleibt somit eine Gruppe von Ordensleuten übrig, die mit „Sonstige“ zu umschreiben ist. Zu diesem Personenkreis gehören:

1. Ordensleute, die im Apostolat stehen (direkte Tätigkeit gegenüber Dritten), deren Tätigkeit aber nicht durch ein monatliches Fixum (Gehalt, Ordensabgabe usw.) vergütet wird, wie z. B. Volksmissionare, Beichtväter, Aushilfsgeistliche, schriftstellerisch oder in der freien Vortragstätigkeit stehende Ordensleute,

aa) wenn ihr durchschnittliches auf die Tätigkeit bezogenes Entgelt monatlich unter DM 400,— netto (d. h. nach Abzug der Sachunkosten) liegt;

bb) wenn der zuvor genannte Betrag monatlich DM 400,— übersteigt.

2. Alle anderen „Sonstigen“.

Dieser Personenkreis ist schwer zu umschreiben, er muß durch den Fragebogen näher erfaßt werden. Deshalb kann man nur von einer Annahme ausgehen, daß im Falle von aa) die zweiten DM 50,— das Bistum trägt, im Falle von bb) die Ordensgemeinschaft.

7. Ausnahmen bzw. Sonderregelungen:

a) Für die im Ausland tätigen Ordensleute oder die in den Missionen wird der Gesamtbetrag von DM 100,—, also sowohl die ersten wie auch die zweiten DM 50,—, von überdiözesanen kirchlichen Stellen getragen.



b) Können die Klöster von Moniales die ersten DM 50,— Beitrag aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so springt hier nach entsprechender Prüfung der Finanzlage das zuständige Ortsbistum ein.

c) Ordensmitglieder, die durch frühere Pflichtbeiträge bzw. durch freiwillige Weiterversicherung bereits per heute gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung einen Anspruch auf ein Altersruhegeld von DM 300,— erworben haben, brauchen nicht in die Altersversorgung aufgenommen zu werden. Ist jedoch ein solcher Anspruch noch nicht erworben worden, dann ist das betreffende Ordensmitglied in die gemeinsame Altersversorgung einzubeziehen. Die Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung ist dann nur noch insoweit durch Mindestbeiträge aufrecht zu erhalten, wie es zur Erfüllung der großen Wartezeit (180 Beitragsmonate) notwendig ist.

d) In den Fällen, wo Ordensgemeinschaften für alle oder einzelne Ordensmitglieder auf privatrechtlicher Basis Lebensversicherungen abgeschlossen haben, ist durch den Fragebogen zu eruieren, ob der davon betroffene Personenkreis ausgeklammert werden kann oder ob die entsprechenden Verträge einzufrieren oder in das gemeinsame Versorgungswerk einzubringen sind.

### III. GEMEINSAME, AUSFÜHRLICHE STELLUNGNAHME DER BERATUNGSGRUPPE UND DER VERSORGUNGSKOMMISSION

#### A. Vorbemerkungen

1. Das Modell der VK vom 9. 3. 1971 wurde im April/Mai durch eine umfangliche Befragung der Ordensgemeinschaften getestet. Die „gelben Fragebogen“ enthielten 51 Fragepunkte und 498 statistische Datenangaben. Die Grobauswertung der Fragebogen konnte am 5. 6. 1971 abgeschlossen werden.

2. Auf ihrer Sitzung vom 7. 6. 1971 befaßten sich die beiden Gremien (BG und VK) in Köln mit den Ergebnissen der Grobauswertung und erörterten ausführlich die von den Ordensgemeinschaften zum Modell eingereichten Wünsche, Verbesserungsvorschläge usw.

3. Das Modell und die Ergebnisse der „gelben Fragebogen“ wurden auf den diesjährigen Generalversammlungen der VOD in Reute und der VDO in Würzburg ausgiebig erörtert. Die Diskussion ergab keine neuen Aspekte, die nicht schon von den beiden Gremien berücksichtigt worden wären.

4. Nachdem die Feinauswertung der Fragebogenaktion abgeschlossen ist, werden die Endergebnisse zugleich mit den Empfehlungen beider Gremien in diesem Papier vorgelegt.

#### B. Gruppenspezifische Daten

Genaue Untersuchungen haben ergeben, daß die einzelnen Gruppen den gleichen Altersaufbau aufweisen, der aus der Gesamtstatistik hervorgeht. Deshalb genügt es, die für die Berechnung wichtigen Eckdaten anzugeben.

Für folgende Gruppen wurden im Hauptteil der Eingabe bereits die entsprechenden Zahlen vorgelegt:

- a) Für Ordensleute, die im tätigen Dienst innerhalb der Kirche stehen, und zwar
  - aa) aufgrund eines Mutterhaus- oder Gestellungsvertrages bei Bistümern, Kirchengemeinden, kirchlichen Stiftungen oder anderen kirchlichen Vereinigungen.
  - bb) in den Missionen, in der DDR und im sonstigen Ausland.
- b) Für die Moniales.
- c) Für die rein klosterintern eingesetzten Ordensmitglieder.



In wirtschaftlichen bzw. gewerblichen Betrieben der Ordensgemeinschaften sind insgesamt 2 629 Ordensmitglieder tätig.

Davon sind geboren

1901 und früher	533
1902—1903	135
1904—1941	1 862
1942 und später	99

Die genaue Abgrenzung derjenigen Ordensleute, die einerseits in wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben (hier rein steuerrechtlich verstanden) und andererseits nur klosterintern tätig sind, bereitete einige Schwierigkeiten. Da Doppelzählungen innerhalb dieser beiden Gruppen eliminiert wurden, stößt die spätere, genauere Abgrenzung auf keine Schwierigkeiten und hat auf das Finanzvolumen, soweit die Kirche angesprochen ist, keine Auswirkung. — Unter diesen beiden Rubriken sind zum geringen Teil auch Erzieher an ordenseigenen Internaten, Kindergärten usw. einbegriffen.

Bewußt wurden bei den Erhebungen die Daten für diejenigen Ordensmitglieder nicht abgefragt, die in ordenseigenen, der Öffentlichkeit dienenden Einrichtungen, wie Krankenhäuser und Schulen, die nach den Bestimmungen der Pflegekostenverordnung bzw. der Privatschul-Finanzierungsgesetze subventioniert werden, tätig sind. Das gleiche gilt hinsichtlich der Ordensleute, die aufgrund eines Mutterhaus- oder Gestellungsvertrages bei nichtkirchlichen Dritten, hierbei handelt es sich meistens um staatliche oder kommunale Stellen, eingesetzt sind. In diesen Bereichen arbeiten rd. 23 000 Ordensleute.

### C. Allgemeine statistische Daten

Hier werden alle anderen Angaben notiert, die für die Beurteilung der Tragfähigkeit des Modells von Bedeutung sind.

- a) Noch in Ausbildung gem. Nr. 6g) des Modells stehen 1 861 Ordensmitglieder.
- b) Als Beamte auf Lebenszeit (und damit mit Pensionsanspruch) und als Beamte auf Zeit (beides im strengen Sinne des Bundesbeamtengesetzes verstanden) wurden angegeben: 208 Ordensleute. — Diese Zahl ist absolut zu hoch; z. T. wurden unter diesen beiden Rubriken auch Ordensleute, die an ordenseigenen Schulen tätig sind, aufgenommen.
- c) In einem persönlichen und damit rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis stehen derzeit 286 Ordensleute, von denen 272 einen Anspruch auf ein Altersruhegeld per heute in Höhe von 300,— DM monatlich bereits erworben haben.
- d) 1 568 Ordensmitglieder sind im freien Apostolat tätig, d. h.: Ihre Tätigkeit wird nicht fest, sondern nur von Fall zu Fall vergütet.

Von diesen 1 568 Personen erhalten 210 ein bares Nettoentgelt, das monatlich 400,— DM übersteigt (davon sind allerdings bereits 15 über 70 Jahre alt), während 1 358 Ordensmitglieder ein bares Nettoentgelt erhalten, das unter 400,— DM im Monatsdurchschnitt liegt (davon sind 70 Jahre und älter: 262 Ordensmitglieder).

### D. Werden alle Genossenschaften dem Solidarischen Gemeinschaftswerk beitreten?

Bzgl. der Beitrittswilligkeit waren in den „gelben Fragebogen“ 4 verschiedene meinungsbildende Fragen gestellt worden. Aufschlußreich sind jedoch lediglich die Negativergebnisse, die hier, um ein ganz klares Bild zu gewinnen, in aller Breite dargelegt werden.



1. 7 Ordensgemeinschaften mit nicht mehr als 1 000 Mitgliedern haben keinen „gelben Fragebogen“ abgegeben, aber brieflich erklärt, sie würden dem Solidarischen Gemeinschaftswerk nicht beitreten; 2 kleinere Schwesternkommunitäten haben schon immer aufgrund von gesetzlichen Sonderregelungen alle Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert; von 2 ausländischen Ordensgemeinschaften sind nur 54 Schwestern in der BRD tätig; 1 größeres Schwesternkloster behauptet, nach dem derzeitigen Stand sei eine Altersversorgung nicht notwendig; 1 beschauliches Frauenkloster lehnt aus spirituellen Gründen einen Beitritt ab; 2 männliche Ordensgemeinschaften mit zusammen rd. 370 Mitgliedern lehnt deswegen einen Beitritt ab, weil man entweder intern durch Rücklagen oder für 140 Personen eine privatrechtliche Altersversicherung abgeschlossen habe; 1 männliche Ordensgemeinschaft mit etwa 400 Mitgliedern hat sich bislang jeder Stellungnahme enthalten.

2. Keinen „gelben Fragebogen“ haben abgegeben:

30 streng beschauliche Einzelklöster von Moniales; ferner 8 Verbände von Schwesterngemeinschaften (3 derselben domizilieren jedoch in Berlin, 1 in Holland, 1 ist vom Ausland her in Deutschland neu gegründet worden, bei einem Provinzverband scheint ein technisches Versehen vorzuliegen); ferner 11 männliche Ordensgemeinschaften (darunter befinden sich allerdings 2 Abteien strengster Observanz und 5 vom Ausland her neu gegründete, kleinere Ordensgemeinschaften).

3. Einen Beitritt zum Solidarischen Gemeinschaftswerk haben lt. den „gelben Fragebogen“ 39 Ordensgemeinschaften mit 12 233 Ordensmitgliedern verneint. Es lohnt sich jedoch, diese Zahl zu analysieren.

a) Sechs streng beschauliche Einzelklöster mit 117 Mitgliedern lehnen aus spirituellen Gründen einen Beitritt ab.

b) Fünfzehn Einzelklöster bzw. kleinere Ordensgemeinschaften mit insgesamt 943 Mitgliedern lehnen entweder ohne Angabe von Gründen (6 Ordensgemeinschaften mit 284 Mitgliedern) oder aus finanziellen Gründen (2 Ordensgemeinschaften mit 191 Mitgliedern) den Beitritt ab; bei einer vom Ursprung her ausländischen Ordensgemeinschaft von 70 Mitgliedern bestehen Sonderverhältnisse; eine Ordensgemeinschaft mit 37 Mitgliedern behauptet, durch ein landwirtschaftliches Gut die Altersversorgung gewährleistet zu haben; fünf Ordensgemeinschaften mit 361 Mitgliedern erklären, durch Ausschöpfung von privat- oder sozialversicherungsrechtlichen Möglichkeiten wäre bei ihnen der größte Teil der Ordensmitglieder altersversorgt.

c) Von vier mittelgroßen Ordensgemeinschaften mit 978 Mitgliedern lehnen drei mit 741 Mitgliedern den Beitritt ohne Angabe von Gründen ab. Eine Schwesterngemeinschaft mit 238 Mitgliedern hat von ihrer Gründung an alle Schwestern in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig weiterversichert.

d) Drei Ordensgemeinschaften mit 488 Mitgliedern sind Säkularinstitute, etwa dreiviertel dieser Mitglieder sind deshalb in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Die Höhe der Rentenerwartung ist allerdings nicht bekannt.

Nota: Bei den unter c) und d) genannten Ordensgemeinschaften befinden sich wenigstens drei Provinzialate, die gegenüber anderen Provinzialaten derselben Ordensgemeinschaft eine eigenständige Auffassung vertreten. D. h.: Die anderen Provinzialate der gleichen Ordensgemeinschaften stehen dem Versorgungswerk positiv gegenüber.

e) Fünf Ordensgemeinschaften mit 458 Mitgliedern behaupten, durch interne oder externe Maßnahmen für die Altersversorgung ihrer Mitglieder vorgesorgt zu haben.

f) Sechs Großverbände mit insgesamt 8.851 Mitgliedern lehnen deshalb einen Beitritt ab, weil man durch eine Spareinlage vorgesorgt habe (eine Kongregation mit



393 Mitgliedern); eine andere Kongregation mit 2.145 Mitgliedern glaubt, durch bereits abgeschlossene privatrechtliche Rentenversicherungen das Altersversorgungsproblem gelöst zu haben; vier Kongregationen mit 6.313 Mitgliedern geben keine Begründung für ihr „Nein“ ab, hier ist von der Annahme auszugehen, daß man die eigene Ordensstruktur wirtschaftlich und finanziell für so gesichert ansieht, daß ein Beitritt nicht notwendig ist.

### E. In welchem Umfang besitzen einzelne Ordensleute bereits eine Altersversorgung?

Es ist wichtig festzustellen, für wieviele Ordensleute bereits sozialversicherungs- oder privatrechtlich eine Altersvorsorge besteht.

1. In der gesetzlichen Rentenversicherung haben 74 Ordensmitglieder durch frühere Pflichtbeiträge bzw. durch freiwillige Weiterversicherung bereits per heute einen Anspruch auf ein Altersruhegeld von 300,— DM erworben. 1.468 Ordensmitglieder haben zwar die große Wartezeit erfüllt, ohne daß heute bereits ein Anspruch auf ein Altersruhegeld in Höhe von 300,— DM erreicht ist. Die kleine, aber noch nicht die große Wartezeit haben 3.720 Ordensleute erfüllt. Zur Erfüllung der großen Wartezeit müßten für diesen Personenkreis noch 209.600 Beitragsmonate entrichtet werden.

Ein Altersruhegeld über 300,— DM monatlich beziehen derzeit 214 Ordensleute, unter 300,— DM monatlich 1.789 Ordensleute.

Diese Zahlen werden sich bei noch genauerer Nachforschung geringfügig verschieben. Aber dabei wird der Kreis derjenigen, die einen solchen Anspruch auf ein Altersruhegeld über 300,— DM monatlich haben, nicht größer werden, sondern der Kreis derjenigen, der einen solchen Anspruch auf ein Altersruhegeld in Höhe von unter 300,— DM monatlich hat.

2. Für wenigstens 1.204 Ordensmitglieder (die Zahl wird sich bei genauerer Nachforschung geringfügig erhöhen) sind privatrechtliche Lebens- bzw. Kapitalversicherungen abgeschlossen worden. Die Rentenleistungen liegen zwischen 610,— und 25,— DM monatlich; bei den Kleinleistungen handelt es sich um Rentenansprüche, die in der NS-Zeit begründet wurden. Die Masse der Rentenleistungen liegt zwischen 150,— und 300,— DM.

Da hier die differenziertesten Angaben gemacht wurden, können nur nach einer gewissen Pauschalierung die hervorstechenden Eckdaten genannt werden:

74	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 600,— DM
98	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 300,— bis 400,— DM
69	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 200,— DM
266	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 200,— DM
X	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 610,— DM
50	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 195,— DM
60	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 300,— bis 600,— DM
35	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 176,— DM
39	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 400,— DM
10	Versicherte mit einem Rentenanspruch von 570,10 DM

### F. Bewertung des Modells

#### 1. Seitens der Ordensgemeinschaften

Einige Ordensgemeinschaften trugen Wünsche vor, die sich entweder gegeneinander aufhoben oder sachfremd aus anderen Systemen übernommen waren, z. B. niedrigere Beiträge, höhere Leistungen, geringere Leistungen, Gewährung von Sterbegeld.



Ein anderer Wunsch war, es möge eine gewisse Leistungsdauer auch bei vorzeitigem Tod garantiert sein bzw. bei Tod vor Leistungsbeginn sollte ein Rückfluß der Beiträge erfolgen. Aber diese Möglichkeit kennt auch die gesetzliche Rentenversicherung nicht. Stirbt ein lediger Versicherter mit 30, 40 oder 45 Versicherungsjahren kurz vor Eintritt des Rentenfalles oder bald nach der Gewährung des Altersruhegeldes, dann sind alle während des ganzen Lebens erbrachten Beiträge verloren.

Einige Ordensgemeinschaften wünschten den Wegfall der zwei Freijahre, eine Dynamisierung der Leistung oder ein Vorziehen des Leistungsbeginnes auf 65 Jahre. Dazu ist zu sagen:

- a) Bei Erfüllung auch nur einer dieser Forderungen wird die Finanzierungsbasis wesentlich tangiert. Eine Erfüllung dieser Forderung bedeutet höhere Beiträge.
- b) Die zwei Freijahre dienen dazu, die Beiträge bis zur Bewältigung des Altersberges stabil zu halten. Die Spitze desselben wird nach 15 Jahren erreicht sein.
- c) Eine Dynamisierung der Leistungen bei weiter steigenden oder gleichbleibenden Inflationsraten ist bei dem Umlagesystem möglich.
- d) Ein Leistungsbeginn mit 65 Jahren wirft schwere, finanzielle Probleme auf und beinhaltet eine Mentalitätsfrage. Gerade die hohe Zahl der Ordensleute, die noch im Alter von über 70 Jahren tätig sind, demonstriert, daß das Ordensleben seiner Natur nach keine Begrenzung der Tätigkeit aufgrund des Lebensalters kennt.

Weitere Argumente, wie z. B. das Verlangen nach absoluter Risikolosigkeit, Garantie auf Fortbestehen des Systems bei Wechsel der politischen Verhältnisse oder bei Eintritt einer Totalinflation, Absicherung bei Auflösung eines Klosters oder einer Ordensgemeinschaft sind als unreal zu bezeichnen. Kein Versorgungssystem bietet eine uneingeschränkte, vollkommene Sicherheit; von einer politischen, revolutionären Veränderung sind alle Bürger betroffen; wenn Klöster vom Staat aufgelöst werden, dann befinden wir uns bereits in einem anderen politischen Zustand; bei einer kirchlicherseits durchgeführten Aufhebung oder Vereinigung von Klöstern bzw. Ordensgemeinschaften muß aber nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts für den „Lebensabend“ der Restmitglieder Sorge getragen werden. Es wird auch das Argument vorgetragen, es sei nicht ratsam, für die Altersversorgung einen neuen Kapitalstock zu bilden. Man übersieht dabei allerdings, daß das Umlageverfahren keine Kapitalbildung kennt. Lediglich in den zwei Freijahren wird ein begrenztes Kapital gebildet, das aber als technische Rücklage bezeichnet werden muß.

Die hier erwähnten Verbesserungswünsche und Vorstellungen sind, bezogen auf die Gesamtzahl der Ordensgemeinschaften, nur von wenigen geäußert worden. Trotzdem haben die beiden Gremien alle Bemerkungen ausführlich diskutiert. Es wäre absolut falsch, von diesen wenigen Einwendungen Gesamtrückschlüsse zu ziehen. Auch die bisher vorliegenden Nein-Stimmen können noch nicht als endgültiges Votum bewertet werden.

## 2. Seitens der BG/der VK

Eine Verwaltungserfahrung wurde bestätigt: Je kleiner die Ordensgemeinschaften, desto ungenauer wurden die „gelben Fragebogen“ ausgefüllt.

Die Einzelklöster der Moniales scheinen nicht die in diesem Modell für sie enthaltenen Vorteile erkannt zu haben. Ähnliches gilt für reine Missionsgemeinschaften, die in der Heimat nur eine kleine (Verwaltungs-) Basis besitzen.

Nach dem Modell sollen die Ordensgemeinschaften pro Mitglied unter 70 Jahren nur mit einem monatlichen Beitragssatz von 50,— DM belastet werden, während



die zweiten 50 DM, die zur Finanzierung notwendig sind, grundsätzlich auf Dritte abgewälzt werden müssen.

Jede Altersversorgung basiert auf dem Prinzip, daß man möglichst schon in jungen Jahren Kapital ansammelt oder Beiträge einzahlt, aus denen später die Altersversorgung erfolgt. Vergleicht man die diesbezüglichen privat- oder sozialversicherungsrechtlichen Kosten mit dem Beitragsaufwand lt. Modell (auch wenn man eine monatliche Gesamtbelastung von 100,— DM pro Ordensmitglied unter 70 Jahren einkalkuliert), dann ist bei den vorgegebenen Verhältnissen das Modell immer noch billiger als andere mögliche Typen.

Teilweise besteht bei den Ordensgemeinschaften die Auffassung, man müßte bereits in den ersten Jahren mehr an Leistungen herausbekommen, als an Beiträgen erbracht werden. Das ist eine falsche Prämisse, wie vorher bereits dargelegt. Es kann durchaus sein, daß eine Ordensgemeinschaft mit noch (relativ) günstigem Altersaufbau kurzfristig mehr Beiträge aufbringen muß, als sie als Leistungen zurückerhält. Konkrete Berechnungen in einem signifikanten Fall haben aber ergeben, daß bereits mittelfristig das Modell der Ordensgemeinschaft zum Vorteil gereicht.

Im Rahmen des Modells existieren hinsichtlich der Abwälzung der zweiten 50 DM noch folgende Schwierigkeiten:

a) bei 9 Bundesländern ist die Abwälzungsmöglichkeit der zweiten 50 DM im Rahmen der Privatschul-Finanzierungsgesetze deswegen noch unklar, weil die in Frage kommenden Bundesländer jeweils sehr unterschiedliche Privatschul-Finanzierungsgesetze haben. Dieser Komplex bedarf noch einer genaueren Abklärung. Entscheidend wird sein, ob die Abwälzung der zweiten 50 DM defizitneutral erfolgen kann. Laut Angabe der Kirchlichen Zentrale für Katholische, Freie Schulen und Internate sind davon rund 2.900 Ordensmitglieder betroffen.

b) Ein geringer Prozentsatz von Ordensleuten ist als Erzieher bzw. Betreuer in ordenseigenen Schulen, Internaten, Kindergärten, Müttererholungsheimen usw. eingesetzt, wobei diese Einrichtungen nicht über Pflegekostensätze oder nach den Bestimmungen der Privatschul-Finanzierungsgesetze subventioniert werden. Es erscheint fraglich, ob im konkreten Fall die zweiten 50 DM über eine „Preiserhöhung“ hereingeholt werden können.

c) Viele wirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe (im steuerrechtlichen Sinne verstanden) arbeiten mit einem Defizit, so daß im Rahmen der sog. Verrechnungslöhne eine Abwälzung der zweiten 50 DM nicht möglich erscheint.

Fachleute müßten prüfen, ob die Abwälzung der zweiten 50 DM in den Steuererklärungen nicht als zwangsmäßig deklarierte Verbandsabgabe zusätzlich in die Berechnung eingeführt werden kann.

Beide Gremien neigten der Auffassung zu, daß bei ordenseigenen Kindergärten, Internaten usw. gegebenenfalls die zweiten 50 DM auf den Verband der Diözesen Deutschlands abgewälzt werden müßten.

Zum besseren Verständnis des Modells muß an dieser Stelle betont werden, daß sowohl die Beiträge wie auch die Leistungen des Altersversorgungswerkes nicht personengebunden sind. Bei beiden Faktoren sind Ordenspersonen nur Beitragsberechnungs-Faktoren; die Leistungen fließen nicht dem einzelnen Ordensmitglied zu, sondern in globo der Ordensgemeinschaft, damit dieselbe in der Lage ist, die spezifischen Belastungen durch alte Ordensmitglieder zu tragen.

### 3. Verbesserungen des Modells

a) Nach Ansicht der BG / der VK soll die Grundstruktur des vorliegenden Modells so bleiben, wie sie ist. Berücksichtigung von Sonderwünschen oder Ausnahmeregelungen würden zu Komplikationen und verwaltungstechnischem Mehrauf-



wand führen. Man konnte sich auch nicht damit einverstanden erklären, den Leistungsbeginn mit Eintritt einer Frühinvalidität zu koppeln. Die Begriffe, wie Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität sind auf Ordensleute nur sehr schwer applizierbar, die Feststellung, daß eine Invalidität vorliegt, stößt bei Ordensleuten aufgrund der Sonderverhältnisse auf normative Schwierigkeiten. Zudem würde diese Sonderregelung nur einen ganz kleinen Kreis von Ordensangehörigen betreffen.

Jeder Sonderwunsch hat seinen Preis, das muß an dieser Stelle deutlich gesagt werden. Wenn man also das Finanzvolumen und damit die Beiträge nicht erhöhen will, muß es zunächst bei der etwas starren Regelung verbleiben.

b) Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

aa) Die Leistungen werden für den Sterbe- und für den darauf folgenden Monat bezahlt.

bb) Es wird eine Härteklausele eingebaut, die es erlaubt, in begründeten Einzelfällen von der Norm abzuweichen.

cc) Wo es in Sonderfällen einer Ordensgemeinschaft wegen der Struktur ihres apostolischen Dienstes nicht möglich ist, die Beiträge aufzubringen, soll der zuständige Ortsbischof die Lage prüfen und gegebenenfalls Zuschüsse gewähren.

dd) Wenn eine Ordensgemeinschaft durch Tod oder Austritt aufhört zu existieren, dann soll deren verbleibendes Vermögen dem Altersversorgungswerk zugeführt werden.

c) Es hat sich schon aus Gründen der Gerechtigkeit als unumgänglich herausgestellt, zusammen mit dem Altersversorgungswerk das Problem der Nachversicherung zu lösen. Beide Gremien schlagen vor, daß die Beiträge zur Nachversicherung gem. § 9 Abs. 5 AVG bzw. § 1232 Abs. 5 RVO aus den Mitteln des Altersversorgungswerkes bezahlt werden. Parallel dazu soll die Arbeitsgemeinschaft der drei Ordensoberen-Vereinigungen in bereits angelaufenen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales versuchen, daß die entsprechenden Gesetzestexte in dem Sinne geändert werden, daß alle ausscheidenden Ordensmitglieder nachzuversichern sind, und zwar nach einem Richtsatz, der etwa dem zweifachen Satz der freien Station entspricht.

d) Besondere Schwierigkeiten bei der Konzipierung des Modells bereitete die Frage, wer die zweiten 50 DM für die klosterintern tätigen Ordensmitglieder bezahlen soll (vgl. Ziff. 6 f des Modells). Es wurde dazu die Ansicht vorgetragen, daß diese zweiten 50 DM von den betreffenden Ordensgemeinschaften selbst, und zwar aus den Mutterhaus- oder Ordensabgaben aufzubringen seien. Einerseits sind die vom Ziel her bedingten Strukturen der Mutterhäuser nicht einheitlich und kaum miteinander vergleichbar, das wäre von der Finanzseite her vielleicht nur dann gegeben, wenn alle Ordensmitglieder nur im Rahmen von Mutterhausverträgen tätig wären, andererseits muß man jedoch festhalten, daß derzeit der Begriff der Mutterhaus- bzw. Ordensabgabe noch nicht genau definiert ist und daß diese Abgaben im innerkirchlichen Raum, sowohl von Diözese zu Diözese wie auch innerhalb eines Bistums, noch sehr stark von 50,— DM bis rund 700,— DM monatlich sich differenzieren. Die BG / die VK erachten sich nicht als befugt, über eine einheitliche Festsetzung der Mutterhaus- und Gestellungsabgaben für den innerkirchlichen Raum zu befinden. Mit der Erarbeitung einer einheitlichen, allgemeinverbindlichen Lösung dieses Problems, das als sehr dringlich empfunden wird, sollte von den kompetenten kirchlichen Stellen ein Expertenteam beauftragt werden.

Da derzeit davon ausgegangen werden muß, daß die Mutterhausabgaben nicht den Notwendigkeiten der nur klosterintern tätigen Ordensleute — die ihrerseits



die Voraussetzung schaffen, daß die anderen Ordensmitglieder apostolisch wirken können — gerecht werden, muß es zwangsläufig bei der Modelllösung verbleiben.

e) Den Orden, die dem Solidarischen Gemeinschaftswerk beitreten, und der Kirche, die einen großen Teil der Lasten mitfinanziert, muß Sicherheit gegeben werden, daß durch nachträgliche oder spätere Aufnahmewünsche von heute noch nicht beitriftswilligen Ordensgemeinschaften das Versorgungswerk nicht gefährdet wird. Deshalb muß dasselbe nach Art eines geschlossenen Fonds betrachtet werden: Nur einmal, und zwar bei Beginn des Versorgungswerkes ist ein Beitritt zu demselben möglich. Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, wird vorgeschlagen, daß die nicht-beitriftswilligen Ordensgemeinschaften durch eine neutrale, gutachterliche Stelle nachweisen, daß sie für ihre Ordensmitglieder wenigstens im Umfang des Modells die Altersversorgung derselben sichergestellt haben.

f) Es ist an anderer Stelle schon angedeutet worden, daß das Gemeinschaftswerk langfristig vor den gleichen Problemen steht, mit denen die gesetzliche Altersversorgung schon heute zu kämpfen hat, nur mit den Unterschieden, daß die gesetzliche Rentenversicherung politischen Einflüssen unterliegt, während bei den Orden die Relation zwischen „Erwerbstätigen“ und „Rentnern“ günstiger ist als sie sich bei den Rentenversicherungsanstalten abzeichnet.

Das Finanzvolumen des Modells könnte dadurch verbessert werden, indem man (bei allen Ordensmitgliedern unter 70 Jahren) diejenigen ausklammert, die bereits schon jetzt einen permanenten Renten- oder Pensionsanspruch in Höhe von mindestens 300,— DM gem. den Bestimmungen der RVO, des AVG, des BBG (darunter fallen nicht die Auswirkungen der Privatschul-Finanzierungsgesetze) erworben haben. Auch erscheint eine teilweise Aufrechnung dieser Ansprüche als möglich.

Auf alle Fälle muß bei einer Verwirklichung des Modells eine Empfehlung ausgesprochen werden, in welchem Umfange und wann bei Ordensmitgliedern, welche die kleine Wartezeit in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt haben, die freiwillige Weiterversicherung bis zur Erreichung der großen Wartezeit und gegebenenfalls darüber hinaus weiterzuführen ist.

Es ist im Rahmen des Modells auch durchaus denkbar, daß denjenigen Ordensgemeinschaften, die finanziell dazu in der Lage sind, die Möglichkeit geboten wird, durch eine einmalige Vorabzahlung die späteren Beitragslasten abzulösen. Diese Ablösungssumme müßte versicherungsmathematisch korrekt verzinst und gegen die jeweils fälligen Beiträge aufgerechnet werden.

### *G. Weshalb wird eine sozialversicherungsrechtliche Lösung verneint?*

Beide Gremien haben im Juli 1971 nochmals ausführlich die Möglichkeiten einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung des Altersversorgungsproblems diskutiert. Die Meinungsbildung dazu war negativ, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Jeweils drei grundverschiedene Positionen sind denkbar

a) Alle Ordensmitglieder können kraft Gemeinschaftszugehörigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert werden.

b) Alle Ordensmitglieder sind entweder bei dem Dritten, wo sie tätig sind, oder bei ihrer eigenen Ordensgemeinschaft, sofern sie in klösterlichen Einrichtungen oder nur intern eingesetzt sind, pflichtzuversichern. D. h.: Alle Ordensmitglieder erhalten den Status — auch gegenüber der eigenen Ordensgemeinschaft — eines Arbeitnehmers, ihr (fiktives) Entgelt unterliegt im vollen Umfang der Lohnsteuer- und der Beitragspflicht in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung.



c) Es wird nur eine Öffnung der gesetzlichen Rentenversicherung für diejenigen Ordensmitglieder angestrebt, die noch keine 40 Jahre alt sind.

Daß bei einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung die Beiträge zur Rentenversicherung um etwa 25 % gesetzlich abgesenkt werden könnten, weil bei Ordensleuten keine Hinterbliebenen- oder Waisenrenten anfallen, muß von vornherein als utopisch bezeichnet werden.

All diese Postulate setzen eine Gesetzesänderung voraus, die wenigstens bis zu ihrem Inkrafttreten zwei Jahre in Anspruch nimmt. Dieser Zeitverlust bringt eo ipso eine Verschärfung unseres Altersversorgungsproblems mit sich. Wenn es auch denkbar ist, daß im Rahmen eines Referentenentwurfs unseren Wünschen Rechnung getragen wird, dann ist es jedoch noch nicht sicher, daß der Bundestag diese Vorlage unverändert beschließt. Auf die Entscheidungen des Bundestages haben wir zu wenig Einfluß, ein im letzten Moment eingebrachter Änderungsantrag könnte unser Intentum in das Gegenteil verkehren.

Bei einer legislativen Änderung der Gesetze muß außerdem die spezifische Position der geistlichen Genossenschaften im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 7 AVG bedacht werden: Dieser Paragraph statuiert ein Sonderrecht (kraft Gemeinschaftszugehörigkeit) für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, für Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes und für Diakonissen. Wir können nicht ohne vorherige Abstimmung mit diesen Verbänden für die geistlichen Genossenschaften Sonderregelungen erreichen.

Eine begrenzte Öffnung der Rentenversicherung für Ordensmitglieder unter 40 Jahren ist bei der Struktur der RVO bzw. des AVG gesetzestechnisch nicht möglich.

Eine Einführung einer allgemeinen Versicherungspflicht für Ordensleute aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses wirft schwerwiegende Bedenken auf:

a) Eine rein arbeitsrechtliche Lösung birgt die Gefahr in sich, daß die Ordensproffess mentalitätsmäßig in Bezug auf das einzelne Ordensmitglied durch Verhaltensweisen nach dem Arbeitsrecht (mit all seinen Konsequenzen) ersetzt bzw. ausgehöhlt wird.

b) Wenn alle Ordensleute Arbeitnehmer entweder bei Dritten oder bei ihrer Ordensgemeinschaft sind, dann sind die Voraussetzungen dafür, daß die Ordensgenossenschaften aufgrund der Gemeinnützigkeitsverordnung steuerlich privilegiert sind, nicht mehr gegeben. Eine hypothetische Unterscheidung zwischen Einkommenserwerb und Einkommensverwendung nützt nichts, da die Ordensgemeinschaften als Körperschaft, als eigenständiges Steuersubjekt nach den Grundsätzen der AO verstanden werden. Zumindest wäre dann die einzelne Ordensgemeinschaft hinsichtlich ihres Grundbesitzes und dessen Veränderung im vollen Umfang steuerpflichtig; die Auswirkungen im Bereich des Körperschafts-, des Erbschaftssteuer- und des Vermögenssteuergesetzes lassen sich bei diesem Planspiel noch nicht konkret umschreiben. Aller Wahrscheinlichkeit nach würde auch die Möglichkeit entfallen, steuerbegünstigte Spendenscheine auszustellen.

c) Es ist im staatskirchenrechtlichen Raum die besondere Stellung der Orden zu bedenken (vgl. Scheuermann, Gestellungs- oder Einzeldienstvertrag bei Ordensleuten, OK 1971, S. 185 ff.). Es wäre töricht, die aus einer mehrhundertjährigen Tradition heraus erwachsenen Positionen um eines singulären Vorteils wegen aufzugeben.

2. Eine sozialversicherungsrechtliche Lösung löst keinesfalls das konkrete Altersversorgungsproblem. Sie käme höchstens für diejenigen Ordensleute in Frage, die noch keine 40 bzw. 45 Jahre alt sind. Denn um ein ausreichendes Altersruhegeld zu erlangen, müssen wenigstens 25 Versicherungsjahre vorliegen, für die zu-



mindest Beiträge entrichtet worden sind, die dem monatlichen Durchschnittsverdienst der Sozialversicherten entsprechen. Der monatliche Durchschnittsverdienst liegt in 1971 bei rund 1.100,— DM. Das würde bedeuten, daß per heute pro anno die Ordensgemeinschaft für jedes Ordensmitglied zumindest jährlich an Beiträgen 2.244,— DM aufbringen müßte, damit später, nach 25 Versicherungsjahren, wenigstens ein Altersruhegeld in Höhe von 300,— DM (bezogen auf den heutigen Stand) erreicht wird. Da aber die Beitragssätze und die Durchschnittsverdienste wachsen, erhöht sich die Beitragsbelastung von Jahr zu Jahr.

Bei einer sozialversicherungsrechtlichen Lösung blieben also nach wie vor die über 70 Jahre alten Ordensmitglieder und diejenigen, die über 40 bzw. 45 Jahre alt sind, weiterhin unversorgt.

Es ist interessant, daß die Sozialversicherungsfachleute heute bei Beschäftigten eine Versicherungszeit von 35 Jahren als „Vollzeit“ bezeichnen mit dem Ergebnis, daß dann derzeit 41 % des durchschnittlichen Brutto-Einkommens aller Verdienenden als Altersruhegeld erreicht wird. Dieser Betrag liegt derzeit bei 405,— DM. — Der Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte macht jedoch noch eine andere Rechnung auf:

„Um ein Altersruhegeld von monatlich etwa 400,— DM zu erwerben, müsse auf der Basis der derzeitigen Bezugsgrößen ein Monatsbeitrag von mindestens 150,— DM für fast 40 Jahre aufgebracht werden.“

3. Die Kosten einer sozialversicherungs-, arbeitsrechtlichen Lösung sind weitaus teurer, als die der eines Solidarischen Gemeinschaftswerkes. Das soll an zwei Rechenbeispielen bewiesen werden. Dabei weist die Bezugsperson ein Lebensalter von 40 Jahren auf.

a) Als monatliches Fixum wird eine Mutterhausabgabe (zuzüglich der gewährten, aber rechnerisch nicht in Erscheinung tretenden freien Station) in Höhe von 500,— DM angenommen. Das ergibt seitens des Ordens bis zum Beginn des 70. Lebensjahres eine steuerfreie Bareinnahme in Höhe von 180.000,— DM. Im gleichen Zeitraum sind für Krankenkassenbeiträge aufzubringen 10.800,— DM plus an Beiträgen zum Solidarischen Gemeinschaftszweck 18.000,— DM, so daß ein Netto-Entgelt von 151.200,— DM der Ordensgemeinschaft verbleibt. Aber auch wenn — im Einzelfall — die Ordensgemeinschaft die zweiten 50 DM auch noch übernehmen müßte, kann sie immerhin noch mit einem Betrag von 133.200,— DM rechnen.

b) Bei einer beschäftigungsrechtlichen Lösung gelangt man zu folgenden Zahlen: Das steuer- und sozialversicherungspflichtige Einkommen (einschl. freier Station) beträgt monatlich 1.000,— DM. Das ergibt auf 30 Jahre einen Betrag von 360.000,— DM. Davon gehen laut heutigem Steuertarif 51.000,— DM für Lohn- und Kirchensteuer ab, ferner 45.000,— DM Arbeitnehmeranteile für Sozialversicherung, so daß sich ein Netto-Einkommen von 264.000,— DM ergibt.

Ist jedoch das Ordensmitglied Arbeitnehmer des Ordens, dann sind nochmals 45.000,— DM für Sozialversicherungsbeiträge in Abzug zu bringen, so daß der Netto-Ertrag nur noch 219.000,— DM ausmacht. Allerdings wurden bei diesem Beispiel für die letzten 5 Jahre keine Sozialversicherungsbeiträge mehr berechnet, was nach dem heutigen Gesetzgebungsstand nicht korrekt ist.

Wenn in diesem Beispiel das Ordensmitglied als Arbeitnehmer seiner geistlichen Genossenschaft gilt, dann sind von den verbleibenden 219.000,— DM die Steuern mit 51.000,— DM nochmals als verlorene Kosten abzusetzen, so daß sich ein fiktives Entgelt von 168.000,— DM ergibt.

Mit anderen Worten: Bei einer rein arbeitsrechtlichen Lösung muß der Orden für das Ordensmitglied, das nur in klostereigenen Einrichtungen oder kloster-



intern eingesetzt ist, in den 30 Jahren wenigstens 141.000,— DM an Steuern und Sozialversicherungsabgaben entrichten, während nach den heutigen Tabellen das Altersruhegeld für die letzten 5 Jahre nur — nach den heutigen Bezugsgrößen errechnet — 18.000,— DM ausmacht.

Alles auf die heutigen Bezugsgrößen abgestellt, kommt also folgendes Ergebnis heraus: Bei einer arbeitsrechtlichen Lösung beträgt das Altersruhegeld ab 70 Jahren 3.600,— DM p. a., während die Leistung aus dem Gemeinschaftswerk die gleiche Höhe aufweist; gerechterweise muß man hiervon allerdings 360,— DM für Krankenversicherungsbeiträge abziehen. Entscheidend sind also folgende Relationen: Bei einer arbeitsrechtlichen Lösung beträgt das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag  $141.000 : 3.600$ , während bei einer gemeinschaftsrechtlichen Lösung die Werte von 28.800 (gegebenenfalls 46.800) : 3.240,— DM gegenüberstehen.

Wenn man sich vor Augen hält, daß die Steuersätze und die Sozialversicherungsbeiträge einer schleichenden Erhöhung unterliegen, also ohne Gegenleistung vom Staat manipulierbar sind, dann wird absolut deutlich, daß die gemeinschaftliche Lösung für die Orden bedeutend vorteilhafter ist, als die arbeitsrechtliche, zumal zwischenzeitlich das Problem der Krankenversorgung gelöst werden konnte.

#### H. *Schlußbemerkung*

Eine Weiterarbeit an dem Modell ist erst dann möglich, wenn die Entscheidung der Deutschen Bischofskonferenz bzw. des Verbandes der Diözesen Deutschlands (sowie der Ordensgemeinschaften) vorliegt.

### IV. DAS VERSICHERUNGSMATHEMATISCHE GUTACHTEN VOM 20. 7. 1971

#### 1. Versorgungsmodell

Für alle Ordensmitglieder, die dem Versorgungswerk angehören, ist eine Versorgungsrente in Höhe von monatlich DM 300,— vorgesehen. Die Zahlung der Versorgungsrente an die Ordensgemeinschaft setzt ein, sobald das Ordensmitglied das 70. Lebensjahr vollendet hat, frühestens jedoch am 1. 1. 1974.

Zur Finanzierung dieser Leistung haben die Ordensgemeinschaften für jedes Ordensmitglied, das das 30. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen monatlichen Beitrag von DM 100,— aufzubringen.

Der Beginn der Beitragszahlung ist der 1. 1. 1972. Beitrags- und Rentenzahlung sollen jeweils vorschüssig am 1. eines Monats erfolgen.

#### 2. Mitgliederbestand

Die für die Teilnahme am Versorgungswerk in Betracht kommenden Ordensmitglieder sind anzahlmäßig und zum Teil nach Geburtsjahrgängen festgehalten. Jeweils nach Geburtsjahrgang und Anzahl sind erfaßt die Geburtsjahrgänge 1941—1901. Für die Geburtsjahrgänge 1942 und später sowie die Geburtsjahrgänge 1900 und früher liegt nur jeweils die Gesamtzahl der Ordensmitglieder vor. Eine Unterscheidung nach männlichen und weiblichen Ordensmitgliedern ist nicht getroffen worden.

#### 3. Berechnungen

Um eine möglichst genaue Bewertung der von dem Versorgungswerk einzugehenden Verpflichtungen zu erreichen, wurde wie folgt vorgegangen:

a) Da die Anzahl der weiblichen Ordensmitglieder bei weitem überwiegt, wurde den Berechnungen die allgemeine deutsche Bevölkerungs-Sterbetafel 1949/51, Frauen, zugrunde gelegt.



b) Die Gesamtzahl der Mitglieder, die das 70. Lebensjahr am Stichtag der ersten Berechnung (1. 1. 1972) bereits vollendet hat, wurde altersmäßig so aufgeteilt, daß der Altersaufbau mit der Absterbeordnung der allgemeinen deutschen Bevölkerungstabelle 1949/51, Frauen, übereinstimmt. Der Jahrgang 1901, der eine ungewöhnlich geringe Mitgliederzahl aufweist, wurde dabei einbezogen, weil der Verdacht auf einen Erfassungsfehler nicht von der Hand zu weisen ist.

c) Der voraussichtliche Neuzugang an Mitgliedern blieb bei den versicherungstechnischen Berechnungen unberücksichtigt. Bei den übrigen Darstellungen wurde jeweils ein Zugang von 350 Personen unterstellt.

Im einzelnen wurden folgende Berechnungen durchgeführt:

Bewertung der voraussichtlichen Rentenzahlung und des Beitragsaufkommens zu den Stichtagen 1. 1. 1972 und 1. 1. 1979, unter Verwendung eines Rechnungszinses von 3 % (1. 1. 1972 und 1. 1. 1979) und 5,5 % (1. 1. 1979).

Darstellung der voraussichtlichen Veränderungen des Mitgliederbestandes sowie das zu erwartende finanzielle Ergebnis für jedes Jahr innerhalb des Zeitraumes vom 1. 1. 1972 bis 1. 1. 1979. Dabei wurden die Veränderungen jeweils auf die Mitte des Kalenderjahres bezogen. Der voraussichtliche Zinsertrag wurde anhand eines Zinssatzes von 6 % abgeschätzt.

	<u>Jahr 1972</u>	
1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:	83.683	
davon Aktive:	63.811	= 76,25 %
davon Rentner:	19.872	= 23,75 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:	63.811	
Neuzugang	<u>350</u>	
	64.161	
Abgang durch Tod:	727	
Übergang in den Ruhestand:	<u>2290</u>	3.017
Aktivenbestand am Ende:		<u>61.144</u>
b) Rentnerbestand zu Beginn:	19.872	
Übergang aus Aktivenbestand:	<u>2.290</u>	
	22.162	
Abgang durch Tod:	<u>1.847</u>	
Rentnerbestand am Ende:		<u>20.315</u>
3. Finanzielles Ergebnis:		
(in Mio. DM)		
a) Einnahmen:		
Rückstellung des Vorjahres:	—	
Beiträge:	<u>74,973</u>	
Zinsen:	<u>2,249</u>	<u>77,222</u>
b) Ausgaben:		
Renten:	—	
Rückstellung:	<u>77,222</u>	<u>77,222</u>



	<u>Jahr 1973</u>	
1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:		81.459
davon Aktive:		61.144 = 75,06 %
davon Rentner:		20.315 = 24,94 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:		61.144
Neuzugang:		350
		<u>61.494</u>
Abgang durch Tod:	703	
Übergang in Rentnerbestand:	2301	3.004
Aktivenbestand am Ende:		<u>58.490</u>
b) Rentnerbestand zu Beginn:		20.315
Übergang aus Aktivenbestand:		2.301
		<u>22.616</u>
Abgang durch Tod:		1.889
Rentnerbestand am Ende:		<u>20.727</u>
3. Finanzielles Ergebnis:		
(in Mio. DM)		
a) Einnahmen:		
Rückstellung des Vorjahres:	77,222	
Beiträge:	71,780	
Zinsen:	6,787	<u>155,789</u>
b) Ausgaben:		
Renten:	—	
Rückstellung:	155,789	<u>155,789</u>

	<u>Jahr 1974</u>	
1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:		79.217
davon Aktive:		58.490 = 73,84 %
davon Rentner:		20.727 = 26,16 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:		58.490
Neuzugang:		350
		<u>58.840</u>
Abgang durch Tod:	675	
Übergang in Rentnerbestand:	2230	2.905
Aktivenbestand am Ende:		<u>55.935</u>
b) Rentnerbestand zu Beginn:		20.727
Übergang aus Aktivenbestand:		2.230
		<u>22.957</u>
Abgang durch Tod:		1.924
Rentnerbestand am Ende:		<u>21.033</u>



3. Finanzielles Ergebnis:

(in Mio. DM)

a) Einnahmen:		
Rückstellung des Vorjahres:	155,789	
Beiträge:	68,655	
Zinsen:	9,152	<u>233,596</u>
b) Ausgaben:		
Renten:	75,168	
Rückstellung:	<u>158,428</u>	<u>233,596</u>

Jahr 1975

1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:	76.968	
davon Aktive:	55.935	= 72,67 %
davon Rentner:	21.033	= 27,33 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:	59.935	
Neuzugang:	350	
	<u>56.285</u>	
Abgang durch Tod:	642	
Übergang in Rentnerbestand:	2138	2.780
		<u>53.505</u>
b) Rentnerbestand zu Beginn:	21.033	
Übergang aus Aktivenbestand:	2.138	
		<u>23.171</u>
Abgang durch Tod:	1.951	
		<u>21.220</u>

3. Finanzielles Ergebnis:

(in Mio. DM)

a) Einnahmen:		
Rückstellung des Vorjahres:	158,428	
Beiträge:	65,664	
Zinsen:	9,194	<u>233,286</u>
b) Ausgaben:		
Renten:	76,055	
Rückstellung:	<u>157,231</u>	<u>233,286</u>

Jahr 1976

1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:	74.725	
davon Aktive:	53.505	= 71,60 %
davon Rentner:	21.220	= 28,40 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:	53.505	
Neuzugang:	350	
	<u>53.855</u>	



Abgang durch Tod:	624		
Übergang in Rentnerbestand:	2112	2.746	
		<u>51.109</u>	
b) Rentnerbestand zu Beginn:		21.220	
Übergang aus Aktivenbestand:		2.122	
		<u>23.342</u>	
Abgang durch Tod:		1.973	
Rentnerbestand am Ende:		<u>21.369</u>	
3. Finanzielles Ergebnis:			
(in Mio. DM)			
a) Einnahmen:			
Rückstellung des Vorjahres:	157,231		
Beiträge:	62,768		
Zinsen:	9,017		<u>229,016</u>
b) Ausgaben:			
Renten:	76,660		
Rückstellung:	152,356		<u>229,016</u>
		<u>Jahr 1977</u>	
1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:		72.478	
davon Aktive:		51.109	= 70,52 %
davon Rentner:		21.369	= 29,48 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:			
a) Aktivenbestand zu Beginn:		51.109	
Neuzugang:		350	
		<u>51.459</u>	
Abgang durch Tod:	589		
Übergang in Rentnerbestand:	2080	2.669	
Aktivenbestand am Ende:		<u>48.790</u>	
b) Rentnerbestand zu Beginn:		21.369	
Übergang aus Aktivenbestand:		2.080	
		<u>23.449</u>	
Abgang durch Tod:		1.989	
Rentnerbestand am Ende:		<u>21.460</u>	
3. Finanzielles Ergebnis:			
(in Mio. DM)			
a) Einnahmen:			
Rückstellung des Vorjahres:	152,356		
Beiträge:	59,939		
Zinsen:	8,627		<u>220,922</u>
b) Ausgaben:			
Renten:	77,092		
Rückstellung:	143,830		<u>220,922</u>



	Jahr 1978	
1. Mitgliederbestand zu Beginn des Jahres:	70.250	
davon Aktive:	48.790	= 69,45 %
davon Rentner:	21.460	= 30,55 %
2. Veränderungen des Mitgliederbestandes:		
a) Aktivenbestand zu Beginn:	48.790	
Neuzugang:	350	
	<u>49.140</u>	
Abgang durch Tod:	564	
Übergang in Rentnerbestand:	2043	2.607
Aktivenbestand am Ende:		<u>46.533</u>
b) Rentnerbestand zu Beginn:	21.460	
Übergang aus Aktivenbestand:	2.043	
		<u>23.503</u>
Abgang durch Tod:		2.004
Rentnerbestand am Ende:		<u>21.499</u>
3. Finanzielles Ergebnis:		
(in Mio. DM)		
a) Einnahmen:		
Rückstellung des Vorjahres:	143,830	
Beiträge:	57,194	
Zinsen:	8,026	209,050
b) Ausgaben:		
Renten:	77,326	
Rückstellung:	131,724	209,050

Erläuterung zum versicherungsmathematischen Gutachten vom 20. 7. 1971

Das Gutachten weist nach, daß das Modell praktikabel und durchführbar ist.

Allerdings reicht die Kapitalbildung durch die zwei Freijahre nicht mehr aus, um aus diesen Erträgen eine geringfügige Dynamisierung der Leistung zu ermöglichen. Die Rücklagen werden benötigt, um die Beiträge stabil zu halten.

Langfristig hängt die Tragfähigkeit des Modells davon ab, ob sich der Altersaufbau verschlechternd oder verbessernd ändert, ob bei der Nachwuchsfrage eine umkehrende Tendenz zu beobachten ist. Unter diesen Aspekten könnte bei gleichbleibender Tendenz das Modell ab etwa 1980/81 kopflastig werden, die Schwierigkeiten würden 1984 den Höhepunkt erreichen, weil dann die Differenz zwischen Beitragsaufkommen und Leistungserbringung ein Maximum erreichen würde. Diese Diskrepanz, wenn sie tatsächlich eintreten würde, hätte zur Folge, daß spätestens ab 1984 eine entsprechende Beitragserhöhung notwendig wird.

Mit dem gleichen Problem hat schon heute, unabhängig von der Realisierung weitgehender sozialpolitischer Vorstellungen, die gesetzliche Rentenversicherung zu kämpfen. Das Verhältnis von Rentnern zu Beschäftigten verschlechtert sich immer mehr, so daß Anfang der 80er Jahre damit zu rechnen ist, daß auf etwa 3 Rentner 1 beschäftigter Versicherter entfällt.